

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Az: IM3-0310-44/7

Stuttgart im Januar 2023

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Übersendung des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine pseudonymisierte individuelle Kennzeichnung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte beim Einsatz in stehenden, geschlossenen Einheiten eingeführt werden. Die Debatte rund um die individuelle Kennzeichnungspflicht wird bereits seit einigen Jahren intensiv geführt.

Wir leben in Deutschland in einem Rechtsstaat und in einem solchen muss es möglich sein, in Fällen von Unrecht, dieses auch aufzuarbeiten und falls nötig zu sanktionieren. Dies gilt insbesondere dort, wo Polizistinnen und Polizisten im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben im Auftrag des Staates in die Rechte des Bürgers eingreifen. Für den DGB Baden-Württemberg steht es außer Frage, dass 99,99% der Polizistinnen und Polizisten ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Befugnisse rechtmäßig erledigen. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass es im Einzelfall nötig ist, die Beteiligten einwandfrei zu identifizieren.

Gleichzeitig ist es zwingend erforderlich, dass die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen in jedem Fall zu schützen sind und Missbrauch einen effektiven Riegel vorgeschoben wird. Maßnahmen, welche einen Vertrauensverlust gegenüber Vertreterinnen und Vertretern des Staates fördern, müssen vermieden werden, denn der Alltag ist auch ohne zusätzliches Misstrauen äußerst anspruchsvoll. Deshalb gilt es sorgsam zu prüfen, welche Maßnahmen beide berechtigten Interessen sachgerecht verbinden können.

Aktuell gibt es bereits heute die Möglichkeit, dass durch die vorhandene taktische Kennzeichnung eine Identifikation bis hin zu einer Einsatzgruppe von maximal acht Personen möglich ist. In der Praxis zeigt sich, dass so bereits heute eine Identifizierung möglich ist.

Zusätzlich zeigt die Erfahrung aus anderen Bundesländern, die bereits eine individuelle Kennzeichnungspflicht eingeführt haben, dass die Zahl der Beschwerden und Anzeigen durch die Einführung nicht signifikant gestiegen ist.

Deshalb sollte aus Sicht des DGB Baden-Württemberg im Rahmen des aktuellen Anhörungsverfahrens nochmals aufmerksam geprüft werden, ob die vorhandenen Regelungen nicht ausreichen, um die beschriebenen Bedürfnisse nach Aufklärung und Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht ausreichend nachkommen.

Sollte sich der Gesetzgeber dazu entscheiden, dass eine individuelle Kennzeichnungspflicht von Nöten ist, um die Aufarbeitung von Einzelfällen zu erleichtern, so ist darauf zu achten, dass den Betroffenen der Kennzeichnungspflicht ein größtmöglicher Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte zuteil wird. Es gilt zu verhindern, dass es durch eine missbräuchliche Verwendung (z.B. durch Veröffentlichung von Klarnamen im Internet) der individualisierten Kennzeichnung zu negativen Folgen für das private Umfeld der einzelnen Betroffenen kommt.